

# **Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Muthesius Kunsthochschule**

# **Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen der Muthesius Kunsthochschule vom 07. November 2007**

Aufgrund des § 41 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung vom 28.02.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Muthesius Kunsthochschule vom 07. November 2007 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von besonderen Dienstleistungen der Muthesius Kunsthochschule. Die Muthesius Kunsthochschule erhebt Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Weiterbildungsgebühren. Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung). Benutzungsgebühren sind die Gegenleistung für eine Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen des Landes. Weiterbildungsgebühren sind für die Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten zu entrichten. Für die Bibliothek gilt eine eigene Gebührenregelung.

## **§ 2**

### **Bemessung der Gebühren**

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung für den Kostenschuldner andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

## **§ 3**

### **Arten der Gebührenbestimmung**

Die Verwaltungsgebühren sind durch feste Sätze, nach dem Wert des Gegenstandes, nach der Dauer der Leistung oder durch Rahmensätze zu bestimmen. Die Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Hochschuleinrichtungen für hochschulfremde Zwecke werden nach dem Umfang und der Dauer der Nutzung nach marktüblichen Preisen durch das Rektorat durch Satzung festgesetzt. Die Gebühren für Fortbildungsveranstaltungen werden vom Rektorat der Muthesius Kunsthochschule für die Fort- und Weiterbildungsangebot durch Satzung gesondert festgesetzt.

## **§ 4**

### **Ermäßigung und Befreiung**

Das Rektorat kann bedürftigen Kostenschuldnern ausnahmsweise auf Antrag die Gebühr ermäßigen oder erlassen.

## **§ 5**

### **Gebührenerhebung**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Nachträgliche Einschreibung                           | 20,00 € |
| 2. Ausfertigung einer Zweitschrift einer Urkunde         | 50,00 € |
| 3. Ausfertigung einer Zweitschrift eines Zeugnisses      | 50,00 € |
| 4. Zweitausfertigung des Leporellos                      | 15,00 € |
| 5. Zweitausfertigung einer Exmatrikulationsbescheinigung | 5,00 €  |

6.	Ausfertigung einer Zweitschrift der Bescheinigung von Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung	5,00 €
7.	Ausfertigung einer Zweitschrift der Gasthörerbescheinigung	5,00 €
8.	Ausfertigung einer Urkunde, die aufgrund einer Namensänderung beantragt wird	25,00 €
9.	Beglaubigung für Zwecke außerhalb des Studiums oder einer Hochschulprüfung von Abschriften, Ablichtungen, etc. je Seite	1,50 €
10.	Ausfertigung einer weiteren Studienbescheinigung, die nicht Teil des Leporellos ist	5,00 €
11.	Ausfertigung einer zusätzlichen Studienbescheinigung	5,00 €
12.	Ausfertigung einer Zweithörer/innenbescheinigung	10,00 €
13.	Gasthörergebühren je Semester	
	13.1 für einzelne Veranstaltungen	50,00 €
	13.2 bei mehr als einer Veranstaltung	90,00 €
14.	Mahngebühren	
	Für entlehene Geräte, Schlüssel und Transponder werden die Mahngebühren wie folgt nach Ablauf der Leihfristen festgesetzt:	
14.1	1. Mahnung	2,50 €
14.2	2. Mahnung	5,00 €
14.3	3. Mahnung	15,00 €
15.	Verwaltungsgebühren einschl. Sachkosten bei Verlust	
15.1	eines Schlüssels für Hochschulräume	40,00 €
15.2	eines Transponders	50,00 €
16.	Auslagen	
16.1.	Kopie	0,04 €
16.2.	Portokosten nach dem Wert der üblichen Postwertzeichen	

## § 6

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein am 28.05.2008.

Kiel, den 07. November 2007

Dr. June H. Park  
Rektor der Muthesius Kunsthochschule